

# **Geschäftsordnung des Koordinierungsrates des Verbandes der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland**

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

<sup>1</sup>Auf diese Geschäftsordnung finden die Begriffsbestimmungen aus der Ordnung der Bundes-ESG in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. <sup>2</sup>Eine Zweidrittelmehrheit ist gegeben bei Zustimmung durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 2 Einladung**

(1) <sup>1</sup>Der Koordinierungsrat tagt in der Regel dreimal im Jahr. <sup>2</sup>Zeit und Ort der Sitzungen werden von den Mitgliedern einvernehmlich festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung durch die oder den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsfeld ESG der Geschäftsstelle zu verschicken. <sup>2</sup>Sie muss Ort und Zeit sowie die vorläufige Tagesordnung enthalten.

## **§ 3 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Koordinierungsrat ist gemäß Bundes-ESG-O § 7 Abs. 2 beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied des Koordinierungsrats kann gemäß Bundes-ESG-O § 6 Abs. 3 in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Sitzungen seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen.

## **§ 4 Tagesordnung**

Der Koordinierungsrat beschließt zu Beginn der Sitzung seine endgültige Tagesordnung.

## **§ 5 Sitzungsleitung**

<sup>1</sup>Die oder der Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter leiten die Sitzung. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen und die Öffentlichkeit ausschließen. <sup>2</sup>Der Koordinierungsrat kann diese Maßnahmen nach den Regeln des § 6 Abs. 3 wieder aufheben.

## **§ 6 Anträge**

(1) <sup>1</sup> Rede- und Antragsrecht haben die Mitglieder des Koordinierungsrates. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Bundesstudierendenpfarrerin oder der Bundesstudierendenpfarrer mit Ausnahme zu Tagesordnungspunkten im Sinne von Bundes-ESG-O § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 5. <sup>3</sup>Geladene Gäste haben Rederecht. <sup>4</sup>Anträge sind so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(2) <sup>1</sup>Inhaltliche Anträge sind in Textform unter Beifügung einer Begründung bei der Sitzungsleitung einzureichen. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung kann im Einzelfall auch Anträge behandeln lassen, die der vorgenannten Form nicht genügen.

(3) <sup>1</sup>Geschäftsordnungsanträge, zu denen keine Gegenrede erfolgt, sind angenommen. <sup>2</sup>Andernfalls wird über sie nach höchstens zwei Pro- und zwei Kontra-Reden abgestimmt.

## **§ 7 Abstimmungen und Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Weitergehende Anträge werden zuerst abgestimmt. <sup>2</sup>Die zur Annahme von Anträgen erforderlichen Mehrheiten bestimmen sich nach Bundes-ESG-O § 7 Abs. 3. <sup>3</sup>Anträge auf Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Beratungsgegenstandes benötigen eine Zweidrit-

telmehrheit. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl der oder des Vorsitzenden, sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter findet jährlich statt und kann offen erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag auf geheime Wahl stellt. <sup>2</sup>Eine Kandidatin/ein Kandidat muss die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten, um gewählt zu sein. <sup>3</sup>Führt die Wahl wegen Stimmengleichheit kein eindeutiges Ergebnis herbei, findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten statt.

(3) Die Wahl der Bundesstudierendenpfarrerin oder des Bundesstudierendenpfarrers erfolgt nach den Maßgaben von Bundes-ESG-O § 12.

### **§ 8 Protokoll**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsfeldes ESG der Geschäftsstelle sorgen für die Erstellung eines Protokolls.

(2) Das Protokoll enthält wenigstens die Gegenstände der behandelten Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der behandelten Anträge, Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen und soll bei wesentlichen Entscheidungen auch die Hauptargumente der Debatte enthalten.

(3) Das vorläufige Protokoll ist nach Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung an die Mitglieder des Koordinierungsrates zu versenden.

(4) Der Koordinierungsrat beschließt in seiner nächsten Sitzung die endgültige Fassung des Protokolls.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden des Koordinierungsrates.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 02.03.2015 in Kraft.